

RL Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen

Inhalt

1.	Ziel	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Regelungen	2
3.1.	Anmeldung zu und Teilnahme an einer Prüfung	2
3.2.	Herstellung der Sitzordnung/Zuweisung Prüfungsplätze	2
3.3.	Verspätetes Erscheinen bei Prüfungen	3
3.4.	Identitätsfeststellung	3
3.5.	Herstellung der Ruhe und Ordnung	3
3.6.	Verwendung von Hilfsmitteln, Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmedien	3
3.7.	Verlassen des Prüfungsraumes	4
3.8.	Vorzeitiger Abbruch der Prüfung und Prüfungsunfähigkeit	4
3.9.	Erschleichen bei Prüfungen und Lehrveranstaltungen	5
3.10.	Was müssen Sie als Prüfungsaufsicht während einer Prüfung beachten?	7
3.11.	Was müssen Sie zur Beurteilungsfrist und zur Einsichtnahme wissen?	7
3.12.	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Prüfung angefochten werden?	7
4.	Aufhebung bisheriger Regelungen	8
5.	Rechtsgrundlagen	8
6.	Dokumentinformationen	13

1. Ziel

Diese Richtlinie soll eine Anleitung für die Abhaltung von Präsenzprüfungen (digital und analog) sowie für die Vorgangsweise bei Erschleichungshandlungen bei Prüfungen (LVP, FP und MP) und Teilleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen (PI, VUE, FS und AG) bieten.

2. Geltungsbereich

Dieser Text richtet sich an alle Personen, die an der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) mit der Beaufsichtigung und Beurteilung von Prüfungen und von Teilleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen betraut sind. Festgelegt werden die organisatorische Abwicklung während der Präsenzprüfung sowie Prozesse im Falle erschlichener Prüfungsleistungen. Die nachfolgenden Regelungen betreffen Prüfungen (LVP, FP und MP) und Lehrveranstaltungen (PI, VUE, FS und AG).

Ausgenommen von dieser Richtlinie ist wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiate und Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen) im Rahmen von *Abschlussarbeiten*. Diese Fälle sind von der Plagiatsrichtlinie erfasst. Digitale schriftliche Prüfungen in Form von „Distanzprüfungen“ bzw. „Remote Online-Prüfungen“ werden durch die Richtlinie für Distanzlehre und Distanzprüfungen geregelt.

3. Regelungen

3.1. Anmeldung zu und Teilnahme an einer Prüfung

Die Teilnahme an einer Prüfung ist ausnahmslos nur mit gültiger Lehrveranstaltungsanmeldung bzw. Prüfungsanmeldung möglich.

Nehmen Studierende an einer Prüfung teil, ohne zu dieser Prüfung angemeldet zu sein, liegt eine Erschleichung der Anmeldung nach § 73 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 vor. Nach Meldung an studienrecht@wu.ac.at ist die Beurteilung durch das studienrechtliche Organ für nichtig zu erklären, der Antritt wird gezählt und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet (§ 73 Abs 2 Universitätsgesetz 2002).

3.2. Herstellung der Sitzordnung/Zuweisung Prüfungsplätze

Studierende haben die Prüfung in dem für sie vorgesehenen Prüfungsraum zu absolvieren. Sollte sich bei der Identitätskontrolle (siehe Punkt 3.4.) herausstellen, dass sich Studierende in einem falschen Prüfungsraum befinden, können diese von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studierenden Plätze zuzuweisen. Folgt der*die Studierende den Aufforderungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene*n Studierende*n von der Prüfung auszuschließen.

3.3. Verspätetes Erscheinen bei Prüfungen

Zu spät kommende Studierende können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

3.4. Identitätsfeststellung

Die Prüfungsaufsicht hat während der Prüfung die Identität der Studierenden, die zur Prüfung antreten, festzustellen.

Die Studierenden haben zu diesem Zweck ihren Studierendenausweis der WU zum Prüfungstermin vorzuzeigen. Als Ersatz für den Studierendenausweis kann bei der Identitätsfeststellung ein amtlicher Lichtbildausweis akzeptiert werden.

Studierende, die als Mitbeleger*innen eine Prüfung an der WU ablegen, weisen sich mit dem Studierendenausweis jener Universität, der sie angehören, aus.

Weigert sich die*der Studierende, sich auszuweisen, oder bestehen berechtigte Zweifel ob der Identität der*des Studierenden, ist die Prüfungsaufsicht befugt, die*den betreffende*n Studierende*n des Saales zu verweisen.

3.5. Herstellung der Ruhe und Ordnung

Studierende, die die Ruhe und Ordnung stören und von der Prüfungsaufsicht bereits abgemahnt wurden, können des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen.

Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist diese berechtigt, die*den Studierende*n unverzüglich – wenn nötig unter Beiziehung des Sicherheitsdienstes – des Saales zu verweisen.

3.6. Verwendung von Hilfsmitteln, Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmedien

Die Lehrenden legen die Art der Präsenzprüfung (z.B. mündlich, schriftlich, analog, „Bring your own Device“) und die erlaubten Hilfsmittel präzise fest (z.B. allg. Wörterbuch, Taschenrechner ohne Textspeicherfunktion, die Verwendung von bestimmten Programmen oder KI-basierter Software). Die Information über die Art der Prüfung sowie erlaubte Hilfsmittel sind bereits vor Beginn jedes Semesters im Syllabus der jeweiligen Lehrveranstaltung anzugeben (§ 10 Abs 1 der Prüfungsordnung). Soll eine Prüfung elektronisch am Campus der WU bzw. im Format „Bring your own Device“ durchgeführt werden, sind auch allfällige geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung bereits im Syllabus bekanntzugeben (§ 5 Abs 6 der Prüfungsordnung).

Bei **allen Prüfungen** ist Folgendes – soweit nicht im Syllabus anders angegeben – **NICHT ER-LAUBT**:

- Elektronische Geräte: insbesondere Handys, Kameras, **PCs**, Tablets, Smartglasses, Smartwatches
- Uhren jeder Art einschließlich Wecker und Stoppuhren
- Gehörschutz: insbesondere Ohropax®, Ohrstöpsel, Kopfhörer
- Büroutensilien: insbesondere Tipp-Ex®, Radierer, Textmarker, Lineale
- Hilfsmittel und Lernunterlagen: insbesondere Taschenrechner mit Textspeicher oder anderen Zusatzfunktionen, Kodizes mit Anmerkungen, Formelsammlungen, Skripten, Wörterbücher, Lexika

Vor Prüfungsbeginn sind unerlaubte Hilfsmittel (soweit möglich) auszuschalten und in einer Tasche zu verwahren. Wird dem entgegen ein unerlaubtes Hilfsmittel aufgefunden, sind die Konsequenzen der Erschleichungsfälle zu verhängen (s.u.).

Die Ohren müssen während der Prüfung sichtbar sein. Die Prüfungsaufsicht kann verlangen, dass Haare oder Bekleidung, die die Ohren bedecken, vom Ohr entfernt werden.

3.7. Verlassen des Prüfungsraumes

Eine Unterbrechung der Prüfung durch Verlassen des Prüfungsraumes durch Studierende ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Sollte ein*e Studierende*r dennoch während der Prüfung den Prüfungsraum (auch nur kurzzeitig) verlassen wollen, so ist die Prüfung abzugeben. Ein Weiterarbeiten ist danach nicht mehr möglich.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände (z.B. akute Kreislaufprobleme) liegt es im Ermessen der Fachaufsicht, trotz Unterbrechung Studierenden die Fortsetzung der Prüfung zu ermöglichen.

3.8. Vorzeitiger Abbruch der Prüfung und Prüfungsunfähigkeit

Die Entgegennahme der Prüfungsfragen durch den*die Studierende*n stellt einen Prüfungsantritt dar, und die Prüfung ist zu beurteilen (§ 5 Abs 2 der Prüfungsordnung).

Wird die Prüfung vorzeitig abgebrochen, hat die Prüfungsaufsicht die Identität der*des betreffenden Studierenden festzustellen und die*der Studierende hat die Prüfung der Prüfungsaufsicht zu übergeben bzw. elektronisch abzugeben.

Kommen Studierende der Verpflichtung der Übergabe der Prüfungsarbeit nicht nach, ist die Prüfung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Die Prüfung ist nicht zu beurteilen und der Vorfall an studienrecht@wu.ac.at zu melden. Die Prüfung wird mit dem Vermerk „NI“ in LPIS eingetragen (§ 5 Abs 5 der Prüfungsordnung).

Erfolgt der vorzeitige Prüfungsabbruch aufgrund eines besonders zu berücksichtigenden Umstandes, so liegt es im Ermessen der Fachaufsicht bzw. des*der Prüfer*in zu entscheiden, ob eine Beurteilung erfolgt und der Prüfungsantritt auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet wird. Bei „Bring your own Device“-Prüfungen ist bei nicht von der*dem Studierenden verschuldeten technischen Problemen der verwendeten Geräte, die das Fortsetzen der Prüfung unmöglich machen, die Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 76a Z 3 UG).

Zu beachten ist, dass Studierende bei Prüfungsunfähigkeit jedenfalls nicht beurteilt werden dürfen: Eine Prüfungsunfähigkeit liegt aber nur dann vor, wenn die Person überhaupt nicht mehr in der Lage ist, passiv und aktiv am Prüfungsgeschehen teilzunehmen (vollständiger Verlust der Kommunikationsfähigkeit, ausgelöst z.B. durch eine Panik-Attacke). Diese Untauglichkeit muss dabei während der Prüfung in einer Weise nach außen in Erscheinung treten, dass sie auch bei einer objektiven Betrachtung erkennbar ist.

Solche Fälle müssen möglichst detailliert dokumentiert werden.

3.9. Erschleichen bei Prüfungen und Lehrveranstaltungen

Versuchen Studierende Prüfungen oder andere Leistungen zu erschleichen, sind die Leistungen der beteiligten Personen nicht zu beurteilen. Der Prüfungsantritt wird bei allen Beteiligten gezählt und eine 4-monatige Antritts- und Anmeldesperre verhängt.

Was ist bei Prüfungen nicht erlaubt?

- Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (z.B. durch Schummelzettel, Mobiltelefon, Smartwatch, Ohrstöpsel, Abschreiben von anderen Prüfungsteilnehmer*innen, missbräuchliche Nutzung von KI, usw.)
- Vorgabe einer fremden Identität
- Werden Dokumente gefälscht (z.B. Studierendenausweis), erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch das Rektorat

Ist ein Vorsatz beim Erschleichen erforderlich?

- Für die Erschleichungskonsequenzen reicht es bereits, wenn ein unerlaubtes Hilfsmittel entdeckt wird – ein Erschleichungsvorsatz ist nicht nötig. Es genügt z.B., wenn eine bestimmte Art eines Taschenrechners nicht erlaubt ist und ein solcher bei der Prüfung entdeckt wird.

- Unwissenheit schützt nicht vor den Konsequenzen, auch eine tatsächliche Benutzung ist nicht erforderlich.
- Ist kein unerlaubtes Hilfsmittel involviert, reicht zwar der Versuch aus, aber ein Erschleichungsvorsatz muss in diesem Fall vorliegen. Wenn z.B. bei „Bring your own device“-Prüfungen andere Programme oder Browser-Tabs geöffnet sind, muss der Vorsatz zur Erschleichung einer (besseren) Beurteilung nachgewiesen werden.

Was ist die Folge eines Erschleichungsversuchs bei Teilleistungen?

Alle Leistungen dieser Lehrveranstaltung sind ungültig. Neben der Nichtigerklärung der *gesamten* Lehrveranstaltung werden alle Beteiligten für 4 Monate für weitere Anmeldungen und Prüfungsanträge zu dieser und parallelen Lehrveranstaltungen gesperrt.

Was ist bei einer Teilleistung einer Lehrveranstaltung nicht erlaubt?

- Abschreiben (z.B. einer Hausübung) von anderen Studierenden
- Unterlassen des ordnungsgemäßen Zitierens bei einer schriftlichen Teilleistung (Plagiate). Nur wenn das Fehlverhalten bei *Abschlussarbeiten* festgestellt wird, kommt die Plagiatsrichtlinie zur Anwendung
- Mehrfache Abgabe derselben schriftlichen Teilleistung in verschiedenen Lehrveranstaltungen, ohne einen Hinweis darauf in der Arbeit selbst
- Unerlaubte und missbräuchliche Nutzung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz
- Ghostwriting
- Fälschen oder Erfinden von Daten oder Ergebnissen

Was müssen Sie bei Erkennen eines Erschleichens tun?

- Meldung des Vorfalls mittels des Formulars „Protokoll zur Erschleichung einer Prüfungsleistung“ an studienrecht@wu.ac.at.
- Beschreiben Sie im Formular das beobachtete Fehlverhalten nachvollziehbar. Falls notwendig werden die Lehrveranstaltungsleiter*innen zur detaillierten Feststellung des Sachverhalts befragt.
- Nachdem der Vermerk „NI“ sowie die 4-monatige Sperre durch die Prüfungsorganisation eingetragen wurden, informieren die Lehrveranstaltungsleiter*innen die betroffenen Studierenden und begründen die Feststellung des Erschleichens, falls die betroffenen Studierenden eine Erklärung verlangen.

3.10. Was müssen Sie als Prüfungsaufsicht während einer Prüfung beachten?

Nachdem die Identität der Studierenden festgestellt wurde, dürfen die Studierenden ihre Prüfungsarbeit jederzeit während der Dauer der Prüfung abgeben. Für die Abgabe innerhalb der vorgegebenen Frist sind die Studierenden verantwortlich.

Nach der Abgabe müssen die Studierenden den Prüfungsraum sofort verlassen, ohne andere zu stören. Während der letzten 15 Minuten der Prüfung kann angeordnet werden, dass die Studierenden im Raum bleiben. Ebenso kann festgelegt werden, dass die Studierenden bis zum vollständigen Einsammeln der Arbeiten auf ihren Sitzplätzen bleiben.

3.11. Was müssen Sie zur Beurteilungsfrist und zur Einsichtnahme wissen?

Die Beurteilungsfrist für Prüfungen beträgt vier Wochen ab dem Prüfungsdatum (§ 74 Abs 4 Universitätsgesetz 2002).

Studierende haben das Recht, binnen 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung die Beurteilungsunterlagen einzusehen (§ 79 Abs 5 Universitätsgesetz 2002). Dadurch können sie die Beurteilung ihrer Arbeit nachvollziehen. Studierende dürfen ihre Prüfungsprotokolle und Beurteilungsunterlagen kopieren oder fotografieren. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen sowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

Prüfer*innen dürfen Sammeltermine für die Prüfungseinsicht anbieten. Studierende, die einen Sammeltermin nicht wahrnehmen können, dürfen sich vertreten lassen. Sie müssen dazu eine Person schriftlich bevollmächtigen. In begründeten Fällen dürfen Studierende auch außerhalb der Sammeltermine Einsicht nehmen.

Die Beurteilung liegt in der Verantwortung des*der Prüfer*in und kann rechtlich grundsätzlich nicht bekämpft werden. Bei negativer Beurteilung müssen den Studierenden die Gründe mitgeteilt werden, wenn sie das verlangen.

3.12. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Prüfung angefochten werden?

Jedenfalls muss es sich um eine negativ beurteilte Prüfung handeln. Darüber hinaus müssen Studierende einen schwerwiegenden Fehler bei der *Durchführung* der Prüfung glaubhaft machen, der das Prüfungsergebnis entscheidend beeinflussen konnte (§ 79 Abs 1 Universitätsgesetz 2002). Inhaltliche Fragen sind vom Beurteilungsspielraum des*der Prüfer*in erfasst und sind *nicht* beschwerdefähig.

Beispiele für Mängel während der Durchführung der Prüfung sind:

- Einzelprüfung statt Senat

- Fragen außerhalb der Stoffabgrenzung
- Feueralarm während der Prüfung

Bringen Studierende solche schweren Durchführungsfehler vor, verweisen Sie sie an studien-recht@wu.ac.at.

4. Aufhebung bisheriger Regelungen

Diese Richtlinie ersetzt die RL Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen, Mitteilungsblatt, 52. Stück, 24.09.2025.

5. Rechtsgrundlagen

§ 5 der Prüfungsordnung:

(2) Die Entgegennahme der Prüfungsfragen durch den*die Studierenden stellt einen Antritt dar.

[...]

(5) Verlässt ein*e Studierende*r den Prüfungsraum ohne Absprache mit der Prüfungsaufsicht oder wird eine Prüfung nicht abgegeben, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und mit einem Vermerk zu versehen. Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. § 79 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abwicklung von Prüfungen durch eine Richtlinie festzulegen. Wird eine Prüfung in den Räumlichkeiten der WU elektronisch mit von den Studierenden mitzubringenden Geräten durchgeführt, kann der*die Prüfer*in zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen.

[...]

(8) Werden bei Prüfungen oder bei Teilleistungen von Lehrveranstaltungen unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder wird versucht, eine Beurteilung zu erschleichen, ist die Prüfung bzw. die gesamte Lehrveranstaltung nicht zu beurteilen, mit einem Vermerk zu versehen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches gesperrt.

(9) Der*Die Die oder der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen ab Eintragung des Vermerks gemäß Abs 8 einen Antrag auf Feststellung des Erschleichungsversuchs, der Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen und der Verhängung der Sperre stellen.

§ 10 der Prüfungsordnung:

(1) Der*Die Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters im Syllabus die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel bekanntzugeben. [...]

§ 2a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:

(3) Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand

1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,

2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,

3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);

4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder

5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

(4) In den Satzungen der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind nähere Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb, zur guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und hinsichtlich wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten aufzunehmen. Darüber hinaus können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten insbesondere im Rahmen von Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Das entscheidungsbefugte Organ der Bildungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 kann über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden, wenn das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten schwerwiegend ist und die bzw. der Studierende dabei vorsätzlich gehandelt hat. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

§ 34a der Satzung:

[...]

(4) Bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten ist die Prüfungsleistung aller Beteiligten nichtig und

der Prüfungsantritt zu zählen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen des betreffenden Faches gesperrt.

§ 73 Universitätsgesetz 2002:

(1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG, erschlichen wurde.

(2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(3) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

§ 76 Universitätsgesetz 2002:

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben, zusätzlich zum veröffentlichten Verzeichnis gemäß Abs. 1, vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

§ 76a Universitätsgesetz 2002:

Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 79 Universitätsgesetz 2002:

(1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 68 Abs 1 Z 3 erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. Der Antritt zu einer Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen sowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 116a Universitätsgesetz:

(1) Wer entgeltlich oder unentgeltlich ein Werk für eine andere Person herstellt oder einer anderen Person zur Verfügung stellt, ist, wenn sie oder er weiß oder nach den Umständen annehmen

kann, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen verwendet werden soll, mit Geldstrafe bis zu 25.000 Euro zu bestrafen.

(2) Nicht zu bestrafen sind unentgeltliche Hilfestellungen, welche die gedankliche und fachliche Eigenständigkeit der Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) der ausgewiesenen Verfasserin oder des ausgewiesenen Verfassers nicht beeinträchtigen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter den in Abs. 1 genannten Umständen öffentlich anbietet, ein solches Werk für eine andere Person herzustellen oder einer anderen Person zur Verfügung zu stellen.

(4) Handelt die Täterin oder der Täter mit dem Vorsatz, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten laufende Einkünfte zu verschaffen, so ist sie oder er mit Geldstrafe bis zu 60.000 Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann auf Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen erkannt werden.

(5) Das empfangene Entgelt oder eine sonstige Zuwendung, die die Täterin oder der Täter empfangen hat, ist für verfallen zu erklären (§ 17 VStG). Handelt es sich beim Entgelt oder bei der Zuwendung nicht um eine körperliche Sache oder besitzt die Täterin oder der Täter das Entgelt oder die Zuwendung nicht mehr, so ist sie oder er mit der Zahlung eines weiteren Geldbetrages zu bestrafen, der dem Wert des Entgelts oder der Zuwendung entspricht (Verfallsersatzstrafe).

(6) Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die strafbare Handlung abgeschlossen wurde oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt an.

(7) Wer eine Tat gemäß Abs. 1, 3 oder 4 ausführt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

6. Dokumentinformationen

Kurztitel	RL Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen
Dateiname	RL_Richtlinie_zur_Abhaltung_von_Präsenzprüfungen.docx
Ersetzt	RL Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen, Mitteilungsblatt, 52. Stück vom 24.09.2025
Titel englische Version	Directive on the conduct of examinations and dealing with cheating and fraud
Version (Nummer, Datum)	2026-1.0, vom 23.02.2026
Inhaltsverantwortlich	Vizerektorin für Lehre und Studierende / Rammerstorfer, Margarethe
Autor/in	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas

Kommunikation (Mehrfachauswahl möglich)	☐ E-Mail ☒ Mitteilungsblatt ☒ Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	Mitteilungsblatt Studienjahr 2025/26, 21. Stück vom 25.02.2026, Link
Erstveröffentlichung (optional)	Mitteilungsblatt, 02. Stück, Nr. 06 vom 12.10.2016

Gültig ab	01.03.2026
Gültig bis	30.09.2026
Genehmigt von	Vizerektor/in, Rammerstorfer, Margarethe am 23.02.2026
Weitere Informationen	Prüfung, Schummeln, Erschleichen, Erschleichung, Plagiat